

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 20/039/2021

Kreisausschuss am 06.12.2021

Zu Punkt 15: Haushalt 2022/2023
1. Haushaltsplan des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023
a) Gesamtergebnisplan
b) Gesamtfinanzplan
2. Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023

Landrat Hendele erläutert die Modalitäten des nun anstehenden Abstimmungsverfahrens. Er informiert, dass die Veränderungsanträge nach der Beratungsreihenfolge fortlaufend nummeriert seien. Zur Übersicht der Beratungsreihenfolge liege für alle Mitglieder zudem ein entsprechendes Dokument an den Plätzen aus.

Herr Richter berichtet über einen Antrag zur Erhöhung der Landschaftsumlage des Landschaftsverbandes Rheinland, welcher dem Vernehmen nach in die Landschaftsversammlung (Sitzung am 17.12.2021) eingebracht werde. Dieser Punkt sei nicht Teil des Benennungsherstellungsverfahrens des Landschaftsverbandes Rheinland gewesen. Allerdings gebe es einige Mitglieder in der Landschaftsversammlung, die diesen Weg nicht mitgehen werden. Sollte dieser Antrag tatsächlich in die Beratungen eingebracht werden, so werde Landrat Hendele den Vertretern des Kreises Mettmann in der Landschaftsversammlung empfehlen, diesem Antrag nicht zuzustimmen. Überdies werde der Präsident des Landkreistages Nordrhein-Westfalen die Landräte anschreiben, Vorgenanntes ebenso umzusetzen.

Da keine weiteren Wortmeldungen bestehen, lässt Landrat Hendele über die einzelnen Veränderungsanträge, die diesbezüglich betroffenen Produkte sowie die Produktbereiche abstimmen.

Landrat Hendele informiert, dass der unter Tagesordnungspunkt 4 angekündigte Veränderungsantrag bezüglich der Reduzierung des Netto-Personalbudgets voranzustellen sei, da dieser als produktbereichübergreifend zu sehen sei (vgl. Veränderungsantrag 0).

Veränderungsantrag 0 (Verwaltung) – produktbereichübergreifend: Reduzierung des veranschlagten Netto-Personalbudgets

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produkt 010101 Kreistag und sonst. politische Gremien

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Veränderungsantrag 1 (Verwaltung) zu Produkt 010201: Förderprogramm des Landes "2.000 x 1.000 Euro für das Engagement

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produkt 010201 Verwaltungsführung, Repräsentation u. PR

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produkt 010301 Gleichstellungsstelle

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produkt 010401 Personalrat, Schwerbehindertenvertretung

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produkt 010402 Kantine

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Veränderungsantrag 2 (Verwaltung) zu Produkt 010501: Zensus 2022

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produkt 010501 Zentrale Vergabe- und Statistikstelle

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produkt 010601 Rechnungsprüfung und Datenschutz

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Veränderungsantrag 3 (Verwaltung) zu Produkt 010701: Anpassung der Erstattung für Personalbetreuung

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produkt 010701 Zentrale Dienste

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produkt 010702 Personalservice und -entwicklung

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produkt 010704 Allgemeine Personalwirtschaft

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produkt 010801 Organisation und Digitalisierung

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produkt 010901 Finanzwesen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produkt 011001 Kommunalaufsicht

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Veränderungsantrag 4 (Verwaltung) zu Produkt 011305: Erträge aus der Auflösung der Schulpauschale

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produkt 011501 Polizeiverwaltung

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Veränderungsantrag 5 (Verwaltung) zu Produkt 011601: Förderung von Endgeräten für Schulen in NRW

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Veränderungsantrag 6 (Verwaltung) zu Produkt 011601: Erstattung der WLAN-Kosten BK Ratingen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Anfrage 7 (Fraktion UWG-ME) zu Produktbereich 01 Innere Verwaltung

Die Mitglieder des Kreisausschusses nehmen die Antwort der Verwaltung zur Kenntnis.

Produktbereich 01 Innere Verwaltung

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Veränderungsantrag 8 (Verwaltung) zu Produkt 020801: Anpassung der Corona-Bilanzierungshilfe

Herr Richter erläutert, dass die Verwaltung aufgrund der in der Sozialausschusssitzung am 25.11.2021 beschlossenen Änderungen bei den Kosten der Unterkunft diesen entsprechenden Antrag zur Änderung der Corona-Bilanzierungshilfe vorbereitet habe. Zusätzlich zu den Schäden aus den Mehraufwendungen für die Kosten der Unterkunft plane die Verwaltung in den Jahren 2022 und 2023 jeweils 0,3 Mio. € für coronabedingte Mehrstunden der Beschäftigten zu isolieren. Da es im Jahr 2023 kein explizit in Aufwand und Ertrag geplantes pauschales Corona-Budget gebe, plane die Verwaltung zusätzlich in 2023 weitere 0,3 Mio. € pauschal als Corona-Ertrag ein. Somit werden in 2023 1,864 Mio. € isoliert. Darüber hinaus gebe es – im Kontext des Antrages zu Tagesordnungspunkt 4 dieser Sitzung – keine weiteren Corona-Schäden, die noch isoliert werden können.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produktbereich 03 Schulträgeraufgaben

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produktbereich 04 Kultur und Wissenschaft

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Veränderungsantrag 9 (Fraktionen von CDU, BÜNDNIS'90/DIE GRÜNEN und FDP) zu Produkt 050403: Verstetigung des Programms "Lehr-Asse"

Landrat Hendele führt aus, dass dieser Antrag vom Sozialausschuss ohne Beschlussempfehlung an den Kreisausschuss weitergeleitet worden sei.

KA Madeia bedankt sich für die diesbezüglichen Ausführungen der Verwaltung und betont, dass der Veränderungsantrag von den antragsstellenden Fraktionen insofern modifiziert werde, als dass zunächst nur für das Jahr 2022 200.000 € eingeplant werden sollen.

KA Kanschat ergänzt, dass den antragsstellenden Fraktionen wichtig sei, dass diese Thematik in 2022 noch einmal begutachtet beziehungsweise evaluiert werde, um für das Jahr 2023 finanziell gegebenenfalls nachzusteuern.

KA Schulte betont, dass es ein frommer Wunsch sei, dass sich die „Schäden“ bei den Jugendlichen mit Abklang der Corona-Pandemie auch wieder absenken.

KA Madeia und KA Köster-Flashar erwidern, dass auch im Bereich der kreisangehörigen Städte diesbezügliche Initiativen ergriffen werden und gegenwärtig 33 Schulen an diesem Programm beteiligt seien. Es bleibe abzuwarten, ob es nicht auch Fördermittel geben werde.

Landrat Hendele führt aus, dass diese 200.000 € in die Corona-Isolation aufgenommen werde und somit gegenwärtig keine Belastung der kreisangehörigen Städte bedeute. Sodann stellt er den modifizierten Veränderungsantrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produktbereich 05 Soziale Leistungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Veränderungsantrag 10 (Fraktion BÜNDNIS'90/DIE GRÜNEN) zu Produkt 070101: Bestandsaufnahme pandemiebedingter gesundheitlicher Auswirkungen bei Kindern

Landrat Hendele erläutert, dass die in dem Antrag genannte Forderung schwerlich umzusetzen sei, da es gegenwärtig keine entsprechenden Kennzahlen gebe. Daher bittet er um einen Prüfauftrag bezüglich einer Bestandsanalyse. Im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2023 können sodann über die Kennzahlen konkrete Ziele definiert werden.

Die Fraktion BÜNDNIS'90/DIE GRÜNEN zeigt sich mit dieser Modifikation einverstanden.

Sodann stellt Landrat Hendele den zu einem Prüfauftrag an die Verwaltung modifizierten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produktbereich 07 Gesundheitsdienste

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produktbereich 08 Sportförderung

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produktbereich 09 Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformationen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produktbereich 10 Bauen und Wohnen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produktbereich 12 Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produktbereich 13 Natur- und Landschaftspflege

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Veränderungsantrag 11 (Verwaltung) zu Produkt 140102: Beantragung einer Planstelle für die Leitung der Stabsstelle Klimaschutz

Landrat Hendele berichtet von einer gewissen Selbstbindung bezüglich dieses Veränderungsantrages, da in der heutigen Sitzung bereits entsprechende Beschlüsse im Rahmen der Personalkostenbewirtschaftungs- als auch Stellenplan-Vorlage gefasst worden seien.

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen
(bei 1 Enthaltung der AfD-Fraktion)

Veränderungsantrag 12 (Fraktion BÜNDNIS'90/DIE GRÜNEN) zu Produkt 140102: Mitgliedschaft des Kreises in der LAG 21 NRW mit "Leben füllen": Auftaktveranstaltung

Herr Hanheide bezieht sich auf seine Ausführungen in der Kreistagssitzung vom 22.03.2021 i.S. „Mitgliedschaft des Kreises Mettmann in der LAG 21 NRW“. Die gegenwärtig vorhandenen personellen Ressourcen der Stabsstelle Klimaschutz seien sehr überschaubar. Die Stabsstelle Klimaschutz werde neu organisiert und erhalte in diesem Zuge weitere personelle Unterstützung. Allerdings sei dieses Personal gegenwärtig eben noch nicht da. Er schlägt vor, den Antrag nicht zu einer Abstimmung zu stellen, sondern vielmehr als Anregung aufzunehmen. Die Verwaltung werde selbstständig mit dieser Thematik – nach den organisationalen und personellen Änderungen der Stabsstelle – auf die entsprechenden Gremien zukommen.

KA Köster-Flashar begrüßt dieses Vorgehen und zieht den Antrag aufgrund der verwaltungsseitigen Zusage zurück.

Produktbereich 14 Umweltschutz

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produkt 150201 Beteiligungsverwaltung

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Veränderungsantrag 13 (Verwaltung) zu Produkt 150401: EFRE-Förderprojekt REACT-EU

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produkt 160101 Allgemeine Umlagen und Zuweisungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Veränderungsantrag 14 (Fraktion UWG-ME) zu Produkt 160102: 1 %-ige globale Minderausgabe

KA Hagling zieht den Antrag – mit Blick auf die in dieser Sitzung bereits erfolgten Beschlüsse zu Tagesordnungspunkt 12 – zurück.

Produkt 160102 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Veränderungsantrag 15 (AfD-Fraktion) zu Produktbereich 16: Begrenzung der Kreisumlage auf 30%

Vor Eintritt in die Beratungen zu diesem Veränderungsantrag bittet Landrat Hendele darum, zukünftig – wie alle anderen Fraktionen auch – den einheitlichen Vordruck für Haushalts-Veränderungsanträge zu nutzen.

KA Madeia führt aus, dass die Kreisumlage von dem tatsächlichen Finanzbedarf abzuleiten sei. Die AfD-Fraktion habe es sich hier sehr einfach gemacht. Die CDU-Fraktion werde den Veränderungsantrag ablehnen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt
(bei 1 Ja-Stimme der AfD-Fraktion)

Veränderungsantrag 11 (AfD-Fraktion) zu Produktbereich 16: 5 Mio. € globaler Minderaufwand

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt
(bei 1 Ja-Stimme der AfD-Fraktion)

Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Produktbereich 17 Stiftungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig angenommen

Abschließend erläutert Herr Richter, dass sich der Kreis zeitnah mit den Corona-Schäden zu befassen habe. Für das Jahr 2022 werde – unter Berücksichtigung der so genannten Bilanzierungshilfe und durch Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage – ein fiktiv ausgeglichener Haushalt vorgelegt. Aufgrund des nahezu vollständigen Einsatzes der Ausgleichsrücklage könne die Umlagelast für die Kommunen leicht gesenkt werden. Für 2023 weise der Haushaltsplanentwurf einen strukturell ausgeglichenen Ansatz aus. Das gelinge mit einer gegenüber 2022 höheren Kreisumlage. Eine Reduzierung sei durch die Berücksichtigung der Bilanzierungshilfe im Jahr 2023 möglich. Die Corona-Isolation sei mit haushaltswirksamen Konsequenzen für die Zeit ab 2025 behaftet. Die Bilanzierungshilfe für die Jahre 2021, 2022 und 2023 müsse 2025 entweder erfolgsneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht oder über einen Zeitraum von längstens 50 Jahren bilanziell abgeschrieben werden. Der Kreis plane, die Bilanzierungshilfe als ergebniswirksame Belastungen zwischen 2025 und 2029 abzuschreiben. Dadurch bleibe der Zeitraum mit zusätzlichen Belastungen (auch und gerade für die kreisangehörigen Kommunen) überschaubar und es könne eine generationengerechte Lastverteilung gewährleistet werden. Der konkrete Umgang mit den angesammelten Corona-Schäden ab 2025 werde im Jahre 2024 festgelegt.

Da keine weiteren Wortmeldungen bestehen, lässt Landrat Hendele über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschlussvorschlag:

1. Haushaltsplan des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023
 - a) Gesamtergebnisplan
 - b) Gesamtfinananzplan

Die im Rahmen der Haushaltsplanberatungen beschlossenen Ansatzänderungen der Produkte und Produktbereiche werden in den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023 übernommen.

Bei der Festsetzung der Kreisumlage wurde die Finanzsituation der kreisangehörigen Städte dahingehend berücksichtigt, dass ihnen genügend Mittel verbleiben, um die Personal- und Sachausgaben für Pflichtaufgaben im eigenen und übertragenen Wirkungsbereich bestreiten zu können und darüber hinaus noch ein finanzieller Spielraum für Maßnahmen im Bereich der freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben verbleibt.

Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für die Haushaltsjahre 2022/2023

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes 29.09.2020 (GV NRW S. 916) hat der Kreistag des Kreises Mettmann am

folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	in 2022	in 2023
Im Ergebnisplan mit		
Gesamtbetrag der Erträge auf	673.977.854 €	697.240.700 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	697.289.250 €	697.240.700 €
Im Finanzplan		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	660.643.194 €	683.799.540 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	675.030.700 €	674.357.400 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	23.952.100 €	9.290.650 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt	34.849.550 €	18.609.150 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

für 2022 auf	17.000.000 €
für 2023 auf	0 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

für 2022 auf	57.204.750 €
für 2023 auf	45.235.050 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

für 2022 auf	15.643.046 €
für 2023 auf	0 €

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird

für 2022 und 2023 auf	0 €
-----------------------	-----

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird

für **2022** und **2023** auf 90.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

a) Kreisumlage

Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben.

Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 28,47 v. H. bzw. das Haushaltsjahr 2023 auf 33,14 v. H. der jeweils für 2022 bzw. 2023 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in Monatsbeträgen jeweils am 15. eines jeden Monats fällig.

b) Mehrbelastung für die Berufskollegs des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 15.10.2020 für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wie folgt belastet:

Stadt	Mehrbelastung 2022 in EUR	%-Anteil 2022 *	Mehrbelastung 2023 in EUR
Erkrath	1.054.774,08	1,32	1.047.662,56
Haan	796.141,08	1,36	790.773,56
Heiligenhaus	908.590,24	1,99	902.464,16
Hilden	1.398.869,24	1,24	1.389.437,88
Langenfeld	674.695,60	0,48	670.146,88
Mettmann	1.270.676,84	2,04	1.262.109,88
Monheim am Rhein	384.576,32	0,08	381.983,68
Ratingen	2.282.721,28	0,94	2.267.329,60
Velbert	3.222.796,80	2,14	3.201.067,00
Wülfrath	665.700,08	2,00	661.210,16
Gesamt	12.659.541,56		12.574.185,36

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29.07.2021

Für 2023 liegen noch keine Umlagegrundlagen vor. Davon ausgehend, dass die Umlagegrundlagen voraussichtlich erheblich von den Zahlen für 2022 abweichen werden, wurde auf die Berechnung des prozentualen Anteils an den Umlagegrundlagen für 2023 verzichtet.

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2022 bzw. 2023 fällig.

c) Teilkreisumlage für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den Buskilometer-Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGm) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt. Die Belastung in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 verteilt sich wie folgt:

Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022*	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Erkrath	1.800.076 €	2,25	1.800.076 €
Haan	1.245.828 €	2,13	1.245.828 €
Heiligenhaus	872.607 €	1,91	872.607 €
Hilden	1.709.671 €	1,52	1.709.671 €
Langenfeld	1.481.973 €	1,06	1.481.973 €
Mettmann	1.741.248 €	2,80	1.741.248 €
Ratingen	5.180.697 €	2,14	5.180.697 €
Velbert	890.674 €	0,59	890.674 €
Wülfrath	641.954 €	1,93	641.954 €
Gesamt	15.564.727 €		15.564.727 €

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29.07.2021

Für 2023 liegen noch keine Umlagegrundlagen vor. Davon ausgehend, dass die Umlagegrundlagen voraussichtlich erheblich von den Zahlen für 2022 abweichen werden, wurde auf die Berechnung des prozentualen Anteils an den Umlagegrundlagen für 2023 verzichtet.

Die Umlage des Zweckverbandes VRR setzt sich aus der allgemeinen Verbandsumlage, der BVR- und der SPNV-Umlage, dem Zahlungsausgleich aus der jeweiligen Ergebnisrechnung sowie dem Eigenaufwand der VRR AöR und dem des Zweckverbandes VRR zusammen.

Die Fälligkeit der Umlage orientiert sich an den in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR festgesetzten Zahlungszeitpunkten.

Der Zahlungszeitpunkt der Zinsen, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage des Zweckverbandes VRR ergeben, orientiert sich an der gesonderten Festsetzung des Zweckverbandes. Zinsen, die der Zweckverband für nicht fristgerecht eingegangene Umlagenbeiträge erhebt, werden ebenfalls gesondert vom Verursacher abgefordert.

d) Teilkreisumlagen für die Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderschulen für geistige Entwicklung des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der relevanten Schülerzahlen in den Jahren 2022 bzw. 2023 wie folgt belastet:

Helen-Keller-Schule Ratingen			
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Erkrath	460.626,24	0,58	394.974,52
Mettmann	451.766,68	0,73	383.509,68
Ratingen	1.486.596,16	0,61	1.246.265,80
Gesamt	2.398.989,08		2.024.750,00

Schule am Thekbusch Velbert			
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Heiligenhaus	183.168,00	0,40	167.168,60
Velbert	1.036.734,60	0,69	943.861,68
Wülfrath	183.168,56	0,55	167.168,72
Gesamt	1.403.071,16		1.278.199,00

Schule an der Virneburg Langenfeld			
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Haan	109.755,60	0,19	85.003,92
Hilden	1.009.787,76	0,90	791.083,64
Langenfeld	504.295,40	0,36	396.692,08
Monheim am Rhein	562.604,00	0,12	442.685,24
Gesamt	2.186.442,76		1.715.464,88

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29.07.2021

Für 2023 liegen noch keine Umlagegrundlagen vor. Davon ausgehend, dass die Umlagegrundlagen voraussichtlich erheblich von den Zahlen für 2022 abweichen werden, wurde auf die Berechnung des prozentualen Anteils an den Umlagegrundlagen für 2023 verzichtet.

Die Teilkreisumlage für die Förderschulen für geistige Entwicklung ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2022 bzw. 2023 fällig.

e) Teilkreisumlagen für die Förderzentren des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der Förderzentren des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Schülerzahlen in 2022 bzw. 2023 wie folgt belastet:

Förderzentrum im Neanderland (ehemals Förderzentrum West)			
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Erkrath	15.042,08	0,02	17.086,80
Haan	9.807,08	0,02	11.164,52
Heiligenhaus	10.007,16	0,02	11.364,60
Mettmann	659.012,12	1,06	768.689,62
Ratingen	1.150.374,96	0,48	1.324.872,94
Velbert	10.470,08	0,01	11.844,32
Wülfrath	168.423,58	0,51	190.490,43
Gesamt	2.023.137,06		2.335.513,23

Förderzentrum Süd			
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Hilden	12.006,60	0,01	12.411,04
Langenfeld	645.511,71	0,46	693.670,28
Monheim am Rhein	1.004.562,94	0,22	1.095.724,50

Gesamt	1.662.081,25		1.801.805,82
---------------	---------------------	--	---------------------

Förderzentrum Nord			
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Heiligenhaus	398.308,78	0,87	437.718,20
Mettmann	8.559,24	0,01	11.336,76
Velbert	1.781.575,34	1,18	1.942.235,08
Wülfrath	5.066,26	0,02	5.269,20
Gesamt	2.193.509,62	1,21	2.396.559,24

Förderzentrum Mitte			
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Erkrath	776.494,96	0,97	984.620,35
Haan	254.846,72	0,44	328.425,62
Hilden	545.166,49	0,48	729.886,09
Langenfeld	3.225,72	0,00	5.206,96
Mettmann	7.478,64	0,01	11.469,96
Monheim am Rhein	16.117,34	0,00	18.108,42
Gesamt	1.603.329,87		2.077.717,40

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29.07.2021

Für 2023 liegen noch keine Umlagegrundlagen vor. Davon ausgehend, dass die Umlagegrundlagen voraussichtlich erheblich von den Zahlen für 2022 abweichen werden, wurde auf die Berechnung des prozentualen Anteils an den Umlagegrundlagen für 2023 verzichtet.

Die Teilkreisumlage für die Förderzentren des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2022 bzw. 2023 fällig.

f) Teilkreisumlagen für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann

Mit den Aufwendungen der integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte einrichtungsscharf und auf der Grundlage der jeweils relevanten Fallzahlen in 2022 bzw. 2023 wie folgt belastet:

Integrative Kindertagesstätte Velbert			
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Velbert	914.181,12	0,61	890.913,32

Gesamt	914.181,12		890.913,32
---------------	-------------------	--	-------------------

Heilpädagogische Tagesstätte Ratingen			
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Erkrath	242.800,64	0,30	218.779,80
Mettmann	18.677,16	0,03	16.829,28
Ratingen	168.092,72	0,07	151.462,88
Wülfrath	18.676,60	0,06	16.829,08
Gesamt	448.247,12		403.901,04

Heilpädagogische Kindertagesstätte Mettmann			
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Erkrath	41.349,08	0,05	43.834,00
Mettmann	289.443,76	0,47	306.837,56
Gesamt	330.792,84		350.671,56

Heilpädagogisch / Integrative Kindertagesstätte des Kreises Mettmann in Langenfeld			
Stadt	Teilkreisumlage 2022 in EUR	%-Anteil 2022	Teilkreisumlage 2023 in EUR
Haan	12.561,60	0,02	14.121,72
Hilden	75.369,44	0,07	84.730,44
Langenfeld	452.215,76	0,32	508.382,44
Monheim am Rhein	50.246,04	0,01	56.486,96
Gesamt	590.392,84		663.721,56

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2022 vom 29.07.2021

Für 2023 liegen noch keine Umlagegrundlagen vor. Davon ausgehend, dass die Umlagegrundlagen voraussichtlich erheblich von den Zahlen für 2022 abweichen werden, wurde auf die Berechnung des prozentualen Anteils an den Umlagegrundlagen für 2023 verzichtet.

Die Teilkreisumlage für die integrativen und heilpädagogischen Kindergärten des Kreises Mettmann ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2022 bzw. 2023 fällig.

Erfolgt die Wertstellung nicht am Fälligkeitstag, können für die ausstehenden Beträge bei allen Umlagearten gemäß §§ 247, 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz erhoben werden.

§ 7

- a) Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.
- b) Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage beträgt für 2022 15,2 v. H. und für 2023 16,65 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen.

§ 8

Corona-Bedingte Mehraufwendungen/ -auszahlungen und Mindererträge/ -einzahlungen können in 2022 durch außerordentliche Erträge nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften (NKF CIG) kompensiert werden und führen nicht zur Erheblichkeit im Sinne von § 81 Abs. 2 GO NRW.

§ 9

Mehraufwendungen/ -auszahlungen aufgrund des § 2b Umsatzsteuergesetz führen in 2023 nicht zur Erheblichkeit im Sinne von § 81 Abs. 2 GO NRW.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen
(bei 1 Nein-Stimme der AfD-Fraktion)